

Stellungnahme Vernehmlassung Änderung Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zur Einführung des elektronischen Verfahrens sowie weitere Änderungen im Verwaltungsrechtspflegeverfahren

Die Stellungnahme wurde am 20. Sep 2026 um 12:12:44 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Vernehmlassung Änderung Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zur Einführung des elektronischen Verfahrens sowie weitere Änderungen im Verwaltungsrechtspflegeverfahren

Teilnehmerangaben:

GLP Luzern
Postfach
6000 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch
Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

229368

Fragebogen

Wie beurteilen Sie die Vorlage im Allgemeinen (Stossrichtung, Inhalt und Umfang sowie Aufteilung der Regelungen, Erläuterungen)?

Die GLP begrüsst ausdrücklich die Stossrichtung der Vorlage "Entwurf 1" wie auch Inhalt und Umfang der entsprechenden Regelungen. Entwurf 1 sieht die Einführung der elektronischen Kommunikation im kantonalen Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren vor, dies verbunden mit der Verwendung der E-Government-Basisdienste des Kantons oder der Portale des Spezialrechts (im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren) bzw. der zentralen Plattform nach dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (im Verwaltungsbeschwerde- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren). Die revidierten gesetzlichen Bestimmungen, entsprechend zu konkretisieren auf Verordnungsstufe, erlauben es, bestehende bzw. zu schaffende elektronische Übermittlungssysteme flächendeckend, einheitlich und effizient zu nutzen. Dies deckt sich mit dem Kernanliegen der GLP, Digitalisierung voranzutreiben und administrative Abläufe konsequent zu vereinfachen. Angesichts dessen, dass das kantonale Verwaltungsbeschwerde- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren vom bundesrechtlichen Obligatorium des elektronischen Verfahrensverkehrs über die Plattform nicht erfasst ist, drängt sich eine entsprechende Regelung im VRG und in der Verordnung aus Sicht der GLP geradezu auf.

Der Entwurf und die Erläuterungen machen im Übrigen deutlich, dass die Nutzung des elektronischen Übermittlungssystems im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsgerichtsverfahren für Privatpersonen freiwillig bleibt. Personen ohne digitale Affinität oder entsprechenden Zugang müssen weiterhin auf herkömmlichem Weg mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verkehren können. Dies ist fundamental für den verfassungsmässig gewährleisteten effektiven und rechtsgleichen Zugang zu Behörden sowie zu Gerichten (Rechtsweggarantie).

Die GLP begrüsst des Weiteren die Vorlage "Entwurf 2". Die vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der bewährten Gerichtspraxis und/oder den bundesgerichtlichen Vorgaben an ein verfassungskonformes und zeitgemässes Verwaltungsbeschwerde- bzw. Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren.

Frage 2.1

Sind Sie damit einverstanden, dass die Rechtsanwältinnen und -anwälte verpflichtet sind, die BEKJ-Plattform zu nutzen?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Die Regelung entspricht auch den Verfahrensordnungen des Bundes.

Frage 2.2

Sind Sie damit einverstanden, dass die Behörden verpflichtet sind, die BEKJ-Plattform zu nutzen?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Die Regelung entspricht auch den Verfahrensordnungen des Bundes.

Sind Sie damit einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Die Unterscheidung betreffend Akteneinsicht während der Hängigkeit und nach Abschluss des Verfahrens entspricht der heutigen Praxis. Gleiches gilt für den Vorbehalt schutzwürdiger Interessen an der Geheimhaltung (seitens privater Dritter oder der Öffentlichkeit), dessen Wichtigkeit zu betonen und der weiterhin zu beachten ist.

Dass Akteneinsicht neu auch über das elektronische Übermittlungssystem gewährt werden kann, stimmt mit dem Anliegen der GLP nach Vereinfachung administrativer Abläufe und nach breiter Nutzung der zur Verfügung stehenden elektronischen Systeme überein. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass Personen ohne Zugang zum elektronischen Übermittlungssystem Akteneinsicht am Sitz der entscheidenden Behörde zu gewähren ist, wobei für eine elektronische Akteneinsicht vor Ort jede Behörde auch entsprechend technisch ausgerüstet sein muss.

Haben Sie Bemerkungen zu den weiteren Bestimmungen des Entwurfs VRG-1?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Verschiedentlich wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, die gewählte Lösung lehne sich an vergleichbare Bestimmungen der Bundesgesetzgebung an. Es ist zu prüfen, ob ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen – namentlich mit Blick auf allfällige künftige Änderungen – nicht sinnvoller wäre als eine wörtliche Übernahme im VRG. Dies gilt insbesondere für § 60 VRG (Urkundenbegriff).

5.1 Sind Sie mit der Änderung von § 154 Absatz 2 VRG einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird nunmehr gesetzlich verankert, was das Kantonsgericht gestützt auf die bundesgerichtlichen Vorgaben seit Jahren praktiziert. Die mit der bisherigen Praxis übereinstimmende ausdrückliche Regelung hinsichtlich Behandlung und Beachtung neuer Tatsachen und Beweismittel (im Rahmen der beschränkten Überprüfung) ist zu begrüßen. Zu betonen ist, dass die bewährte Unterscheidung zwischen beschränkter und unbeschränkter Überprüfung mit ihren jeweiligen Verfahrensgrundsätzen nicht unterlaufen werden soll.

5.2 Sind Sie mit der Änderung von § 201 Absatz 2 VRG einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Die GLP begrüsst die vorgesehene Änderung betreffend Parteientschädigung in Verfahren, in denen nicht Parteien mit gegenseitigen Interessen beteiligt sind. Die bisherige Regelung führt zu stossenden Ergebnissen, indem Parteien, selbst wenn sie obsiegen, ihre eigenen Vertretungskosten selbst tragen müssen. Dass der Kanton Luzern mit dieser Lösung schweizweit praktisch allein dasteht, erklärt sich denn auch damit, dass die Regelung – mit der ihr eigenen Privilegierung der Gemeinwesen – nicht den Vorstellungen eines zeitgemässen Verwaltungsbeschwerdeverfahrens bzw. einer zeitgemässen Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht.

Haben Sie Bemerkungen zu den übrigen Erlassänderungen der Vorlage?

- ☐ Ja
☒ Nein